

# Aktuelle Themen und rechtliche Entwicklungen

## zweizeilig

24. Fachtagung Haftpflicht

Lorenzo Natale, Präsident der Fachkommission Haftpflicht, Schweizerischer Versicherungsverband



# Agenda

- ❖ Organisatorisches
- ❖ Emerging Risks Publikation
- ❖ BGE 4A\_189/2024 – Übergangsrecht VVG

# Organisatorisches

- ❖ Nutzen Sie die Gelegenheit, den Referenten sowie den Mitgliedern der Fachkommission Haftpflicht Fragen zu stellen
- ❖ Nutzen Sie auch Mentimeter als Mittel der Interaktion
- ❖ Networking
- ❖ Teilen sie uns mit, welche Themen Sie sich für die nächste Fachtagung wünschen

# Emerging Risks Publikation

1/2

- ❖ Die Emerging Risks Publikation wird periodisch überprüft, überarbeitet und aktualisiert
- ❖ Letzte Aktualisierung war Juni 2022
- ❖ Die Arbeitsgruppe besteht aus Risk Engineers und Vertretern der Fachkommission Haftpflicht
- ❖ Das nächste Update wird voraussichtlich noch vor dem Sommer aufgeschaltet
- ❖ Die aktuellste Emerging Risks Publikation wird 10 Risiken umfassen

# Emerging Risks Publikation

2/2

- ❖ Welche Emerging Risks werden neu dazukommen:
  - ❖ Kreislaufwirtschaft
  - ❖ Microplastic
  - ❖ Social Inflation und Sammelklagen
  - ❖ Addictive Software / Social Media
  - ❖ Künstliche Intelligenz (wurde früher zusammen mit Robotik abgehandelt)
  
- ❖ Welche Emerging Risks werden wegfallen:
  - ❖ Industrie 4.0 / Internet of Things (IOT)
  - ❖ Cyber / silent Cyber
  - ❖ Robotik
  - ❖ Pandemie und Kollateralschäden
  - ❖ Stromausfall (Blackout und Strommangellage)

# BGE 4A\_189/2024 – Übergangsrecht VVG

1/2

Worum geht es?

- ❖ Angebliche fehlerhafte ärztliche Behandlung aus dem Jahr 2014
- ❖ Im Jahr 2013 abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung für einen Arzt
- ❖ Die Frage, ob das mit der Revision des VVG eingeführte direkte Forderungsrecht anwendbar ist
- ❖ Anwendung der Übergangsregelungen gemäss Art. 103a VVG

## **Art. 103a<sup>161</sup>**

Übergangsbe-  
stimmung zur  
Änderung vom  
19. Juni 2020

Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 abgeschlossen worden sind, gelten folgende Bestimmungen des neuen Rechts:

- die Formvorschriften;
- das Kündigungsrecht nach den Artikeln 35a und 35b.

[Link zum BGE](#)

# BGE 4A\_189/2024 – Übergangsrecht VVG

2/2

- ❖ Gemäss Wortlaut ist das Übergangsrecht für ‘Verträge’ geregelt
- ❖ Geschädigter ist nicht Vertragspartei
- ❖ BG kommt zum Schluss, dass Art. 103a VVG eine **abschliessende** Regelung enthält
- ❖ Das bedeutet, dass auf den vor Inkrafttreten der Änderungen vom 19. Juni 2020 abgeschlossenen Versicherungsvertrag einzig die in Art. 103a VVG aufgeführten Bestimmungen des neuen Rechts anwendbar sind. Eine Rückwirkung weiterer Bestimmungen des neuen Rechts ist gesetzlich ausgeschlossen (E. 2.4.8).

